

Antrag auf Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe

Antragsteller:

Name, Vorname, Firmenbezeichnung

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Hiermit beantrage ich folgende Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO von Halt- und Parkbeschränkungen („Parkerleichterung“):

Münsterlandgenehmigung

Gültig für die Kreisgebiete Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie für das Stadtgebiet Münster, die Gültigkeitsdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr ab Bewilligung.

Hinweis: Die Münsterlandgenehmigung ist nicht fahrzeuggebunden, kann gleichzeitig jedoch immer nur in einem Firmenfahrzeug verwendet werden. Beim gleichzeitigen Einsatz mehrerer Fahrzeuge ist die entsprechende Anzahl an Münsterlandgenehmigungen von Nöten.

Handwerkerparkausweis

Geltungsbereich

- Regierungsbezirk Münster
 Regierungsbezirk Arnsberg
 Regierungsbezirk Detmold

- Regierungsbezirk Düsseldorf
 Regierungsbezirk Köln

Geltungsdauer

- ein Jahr ab Bewilligung abweichend

Fahrzeugkennzeichen (bis zu fünf)

Hinweis: Der Handwerkerparkausweis kann von bis zu fünf Firmenfahrzeugen verwendet werden, jedoch immer nur von einem Fahrzeug gleichzeitig.

Nr. der letzten Ausnahmegenehmigung(en), falls vorhanden:

Anlagen:

1. Nachweis, dass der Betrieb in Anlage A oder B der Handwerksordnung eingetragen ist (Ablichtung / Foto Handwerkskarte)

- ist als Anlage beigelegt.
 wurde bereits für eine vorangegangene Ausnahmegenehmigung vorgelegt, Änderungen haben sich seitdem nicht ergeben. Mir ist bekannt, dass die Straßenverkehrsbehörde ungeachtet hiervon eine aktuelle Ablichtung anfordern kann.
 mein Betrieb ist nicht in der Handwerksordnung eingetragen, muss jedoch regelmäßig schweres oder umfangreiches Material bzw. Werkzeug transportieren. Entsprechende Ausführungen füge ich bei.

2. Ablichtung des / der Fahrzeugschein(e):

- ist / sind als Anlage beigelegt
 wurde bereits für eine vorangegangene Ausnahmegenehmigung vorgelegt, Änderungen haben sich seitdem nicht ergeben. Mir ist bekannt, dass die Straßenverkehrsbehörde ungeachtet hiervon eine aktuelle Ablichtung anfordern kann.

Anmerkungen:

Hinweis: Sämtliche Ausnahmegenehmigungen sind nur für Firmenfahrzeuge mit **fester Firmenaufschrift auf beiden Fahrzeuglängsseiten** gültig und berechtigen nicht zum Abstellen dieser Fahrzeuge in der Nähe der Betriebsstätte. Die Straßenverkehrsbehörde behält sich die Anforderung eines Fotos des Fahrzeuges vor.